

# Jugendordnung

der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach e.V.

| Jugendordnung   |  |
|---|--|
| der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach e.V.  |  |
| Diese Jugendordnung wurde am 20. Januar 1975 auf der Vollversammlung der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach verabschiedet und von der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes am 27. Januar 1975 bestätigt. |  |
| Bestätigte Änderungen erfolgten am 10. März 1980, am 27. März 1995, 27. April 1998, 29. April 2010, 16. Mai 2013, 21. Mai 2015 und 23.03.2022.  |  |
|   |  |

### § 1 Name, rechtliche Stellung und Mitgliedschaft

- Mitglieder der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. (im folgenden SSB MG genannt) sind alle junge Menschen unter 27 Jahre in den dem SSB MG angeschlossenen Vereinen sowie alle in den Jugendausschuss gewählten und berufenen Funktionsträger.
- 2. Die Sportjugend ist eine nicht rechtsfähige und steuerrechtlich unselbständige Untergliederung des SSB MG und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nichts Anderes bestimmen, der Satzung des SSB MG. Zur Erledigung und Wahrnehmung der Aufgaben bedient die Sportjugend sich der Geschäftsführung des SSB MG. Diese handelt und vertritt die Sportjugend im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.
- Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSB MG selbständig.
  Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr vom SSB MG zugewiesenen Mittel zuständig.
- 4. Die Sportjugend im SSB MG ist Mitglied der Sportjugend NRW im Landessportbund NRW und insoweit anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

#### § 2 Grundsätze

- 1. Die Sportjugend Mönchengladbach bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 2. Die Sportjugend im SSB MG ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte insbesondere für die Kinderrechte, für Umweltschutz und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- 3. Die Sportjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein. Sie tritt durch präventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 4. Die Sportjugend verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzip guter Verbandführung.

# § 3 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend im SSB MG sind insbesondere:

- 1. die Förderung von Sport und Bewegung als Teil der Jugendarbeit
- 2. die zeitgemäße Gestaltung der Jugendarbeit
- 3. Angebote der Aus- und Fortbildung
- 4. Vertretung der Interessen der Sportjugend in Politik und Gesellschaft als neutrale Instanz
- 5. die Werbung für und die Durchführung von Veranstaltungen der Sportjugend im SSB MG
- 6. Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und ehrenamtlicher Mitarbeit im Sportverein
- 7. Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen
- 8. Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung

- 9. Auseinandersetzung mit neuen Trends im Sport und die Weitergabe wichtiger Impulse
- 10. die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich "Kinder, Jugend und Familie" sowie dem Fachbereich "Schule und Sport" der Stadt Mönchengladbach, die Mitarbeit im Stadtjugendring und in der Sportjugend NRW.
- 11. die Pflege internationaler Verständigung
- 12. Anregung zu einem gesunden Lebensstil

#### § 4 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- 1. die Vollversammlung der Sportjugend im SSB MG.
- 2. der Jugendausschuss der Sportjugend im SSB MG.

## § 5 Vollversammlung der Sportjugend im SSB MG

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen der Sportjugend. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend.

- 1. Stimmberechtigt in der Vollversammlung der Sportjugend sind:
  - a. Drei von den Jugenden der Mitgliedsvereine benannte Vereinsjugendvertreter
  - b. Die Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend im SSB MG
- 2. Die Vereinsjugendvertreter müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- 3. Die Vereinsjugendvertreter und die Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend im SSB MG haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- 4. Die ordentliche Vollversammlung der Sportjugend findet alle drei Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des SSB MG statt. Sie wird in Textform drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge vom Jugendausschuss der Sportjugend im SSB MG einberufen. Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse bzw. Mailadresse des Vereins gilt als ordnungsgemäße Einladung.
- 5. Anträge zur Jugendvollversammlung müssen in Textform mit Begründung jeweils bis zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung dem Jugendausschuss zugestellt werden.
- 6. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedvereine des SSB MG, die eine Jugendabteilung haben, oder eines mit mindestens 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Sportjugend muss eine außerordentliche Vollversammlung der Sportjugend innerhalb von drei Wochen mit einer Ladefrist von 10 Tagen stattfinden. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge in Textform durch den Jugendausschuss der Sportjugend.
- 7. Für eine Beschlussfassung, soweit nicht anders vermerkt, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 8. Die Vollversammlung der Sportjugend ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und dies zu Beginn der Sitzung von der Versammlung festgestellt worden ist.
- 9. Aufgaben der Vollversammlung der Sportjugend im SSB MG sind:
  - a. Entgegennahme der Berichte des/der Vorsitzenden und des Jugendausschusses der Sportjugend. In den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, werden die Berichte auf der Website des SSB MG veröffentlicht.
  - b. Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin
  - c. Entlastung des Jugendausschusses der Sportjugend

- d. Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der drei Beisitzer/Beisitzerinnen
- e. Bestellung von drei Mitgliedern des Jugendausschusses der Sportjugend für den Hauptausschuss des SSB MG.
- f. Bestellung von fünf Mitgliedern der Sportjugend für die Mitgliederversammlung des SSB MG.
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die dem Jugendausschuss bis zum unter § 5 Abs. 5 genannte Zeitpunkt in Textform vorliegen müssen.

#### § 6 Jugendausschuss

- 1. Der Jugendausschuss der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. drei Beisitzern/Beisitzerinnen
  - d. der hauptberuflichen Fachkraft für Jugendarbeit die vom Vorstand des SSB eingestellt wird.
- 2. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.
- 3. Die Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend werden mit Ausnahme der Fachkraft für Jugendarbeit – von der Vollversammlung der Sportjugend für drei Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist der Jugendausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Jugendausschusses. Er/sie ist verpflichtet, den Jugendausschuss einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder verlangt wird.
- 5. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 6. Der/die Vorsitzende der Sportjugend, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein dazu bestimmtes Mitglied des Jugendausschusses vertreten die Interessen der Sportjugend nach innen und außen mit Ausnahme im Rechtsgeschäftsverkehr (vgl. § 1).
- 7. Der/die Vorsitzende der Sportjugend gehört dem geschäftsführenden Vorstand des SSB MG an. Der Jugendausschuss benennt aus seinen Reihen namentlich ein Mitglied, welches als Beauftragte/r der Sportjugend dem Präsidium des SSB MG angehört. Beide werden bei der Mitgliederversammlung des SSB MG bekannt gegeben.
- 8. In den Jugendausschuss der Sportjugend mit Ausnahme des/der Vorsitzenden kann jeder Vereinsjugendvertreter aus den Mitgliedsvereinen des SSB MG, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden. Der/Die Vorsitzende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9. Der Jugendausschuss der Sportjugend im SSB MG erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des SSB MG sowie dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung der Sportjugend.
- 10. Der Jugendausschuss der Sportjugend ist für seine Beschlüsse der Vollversammlung der Sportjugend und dem geschäftsführenden Vorstand des SSB MG verantwortlich.

- 11. Die Sitzungen des Jugendausschusses der Sportjugend finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend muss der/die Vorsitzende eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.
- 12. Die Sitzungen des Jugendausschusses der Sportjugend können bei Bedarf auch in digitaler Form durchgeführt werden.
- 13. Der Jugendausschuss der Sportjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im SSB MG. Er entscheidet allein über die Vertretung der Sportjugend im Stadtjugendring und in Ausschüssen, die im Interessenbereich der Sportjugend liegen.

## § 7 Änderungen der Jugendordnung der Sportjugend

Änderungen der Jugendordnung der Sportjugend können nur von der ordentlichen Vollversammlung der Sportjugend oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung der Sportjugend beschlossen werden. Sie bedürfen mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. tritt nach Annahme durch die Vollversammlung der Sportjugend vom XX.XX.XXXX und Bestätigung durch das Präsidium des SSB MG in Kraft.

Herausgeber: Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach

Aachener Straße 418 41069 Mönchengladbach

E-Mail: sportjugend@mg-sport.de

Tel.: (0 21 61) 2 94 39-0

Verantwortlich: Vorsitzender der Sportjugend